Satzung

der Gemeinde Prackenbach über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Moosbach (Ergänzungssatzung)

Vom 30.09.1999

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Prackenbach folgende, vom Landratsamt Regen mit Schreiben vom 15.09.1999, berichtigt mit Schreiben vom 23.05.1999, Az.:S 194 –P 99 genehmigte Satzung:

§ 1

Das gesamte Grundstück Fl.Nr. 501 der Gemarkung Moosbach wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Moosbach (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Die beigefügte Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prackenbach, den 30.09.1999

Gemeinde Prackenbach

Lummer

1.Bürgermeister

Entwurfsfassung 16.07.1999